Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats 2
Präambel 2
§1 Sitzungen 2
1. Einberufung ____ 2
2. Tagesordnung ____ 2
3. Teilnahme an Sitzungen (und JGR-Seminaren) ____ 2
4. Öffentlichkeit der Sitzungen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse ____ 3
5. Zuhörer*innen ____ 3
6. Behandlung der Beratungsgegenstände ____ 3
7. Formulierungen von Beschlussvorschlägen, Abstimmungsfragen und Anträgen ____ 3
8. Vortragsart ____ 3
9. Geschäftsordnungsanträge ____ 3
10. Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung ____ 4
11. Art der Abstimmung ____ 4
12. Wahlen ____ 4
§2 Beratende Ausschüsse/Arbeitskreise/Externe Beiräte 5
1. Ausschüsse und Arbeitskreise ____ 5
2. Externer Beirat ____ 5
§3 Vorstand und Pressesprecher*in 5
§4 Etat 5
§5 Entschädigung 6
§6 Öffentlichkeitsarbeit 6
§7 Abweichen 6
§8 Inkrafttreten 6

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats

Präambel

Es werden die femininen und maskulinen Subjektformen, sowie ein sog. Gendersternchen für alle nicht-binäre Menschen verwendet.

Für die Fälle, in denen die Geschäftsordnung keine gültigen Regeln enthält, gilt als Orientierung zunächst die Gemeindeordnung.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Grundsätze zum Jugendgemeinderat (siehe unten) sind Grundlage. In diesem Rahmen gibt sich der Jugendgemeinderat seine Geschäftsordnung.

§1 Sitzungen

1. Einberufung

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden im Reutlinger Amtsblatt und in den in Reutlingen erscheinenden Tageszeitungen mitgeteilt.

2. Tagesordnung

Der Entwurf der Tagesordnung wird von Jugendgemeinderatsmitgliedern gemeinsam mit der Beratungs- und Informationsstelle im Rahmen der Sitzungsvorbesprechung erarbeitet.

3. Teilnahme an Sitzungen (und JGR-Seminaren)

3.1. Die Mitglieder verpflichten sich, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Sie verpflichten sich ebenfalls, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

3.2. Muss ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat es sich vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung abzumelden.

3.3. Eventuelle Verhinderungen sind vor einer Sitzung der Bildungs- und Informationsstelle des Jugendgemeinderats und dem Vorstand bis einen Tag vor einer Sitzung, unter Angaben von angemessenen Gründen, mitzuteilen.

3.4. Ein Mitglied, das mehr als zwei Mal in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht vollständig an der Sitzung teilgenommen hat, kann aus dem Jugendgemeinderat ausgeschlossen werden. Das Fehlen an einem (auch mehrtätigen) JGR-Seminar wird wie das Fehlen an einer Sitzung gewertet.

3.4.1 Mitglieder, die ohne Selbstverschulden regelmäßig zu spät kommen, legen der BIS eine schriftliche Bescheinigung vor. Sie werden dadurch von der Regelung §1 Nr. 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats ausgenommen.

3.5. Die Bildungs- und Informationsstelle des Jugendgemeinderats gibt unmittelbar in der betreffenden Sitzung bekannt, wenn ein Mitglied die in Paragraf 1, Ziffer 3.4. formulierten Anforderungen zum Ausschluss aus dem Gremium erfüllt.

3.6. Sollte das betreffende Mitglied nicht mindestens 10 Tage vor der nächsten regulären Sitzung formal gegen den Ausschluss Einspruch erhoben haben, so gilt die betroffene Person als aus dem Jugendgemeinderat ausgeschlossen. Sollte ein formaler Einspruch erhoben worden sein, so müssen die Mitglieder des Jugendgemeinderats in einer Wahl über den Einspruch abstimmen.

3.7. Treffen die Anforderungen für einen Ausschluss (Paragraf 1, Ziffer 3.4) auf ein Mitglied zu, so benachrichtigt die Bildungs- und Informationsstelle des Jugendgemeinderats das betroffene Mitglied

zeitnah und auf angemessenem Wege über den Stand des Verfahrens und die Möglichkeit auf Einspruch laut Paragraf 1, Ziffer 3.6.

4. Öffentlichkeit der Sitzungen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

4.1 Der Jugendgemeinderat tagt grundsätzlich öffentlich.

4.2 Nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte werden zu Beginn der Sitzungen nichtöffentlich verhandelt. Danach findet der öffentliche Teil der Sitzung statt. Sollte über den in der Tagesordnung festgelegten Zeitpunkt des nichtöffentlichen Teils noch Verhandlungsbedarf bestehen, kann nach dem Ende des öffentlichen Teils die Diskussion fortgesetzt werden. Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse werden in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

5. Zuhörer*innen

5.1. Die Zuhörer*innen haben sich jeglicher Äußerungen, auch Beifalls- bzw. Missfallensbekundungen zu enthalten.

5.2. Die Sitzungsleitung kann Zuhörer*innen, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und bei erheblichen oder wiederholten Störungen einzelne oder mehrere, bei anhaltenden Störungen alle Zuhörer*innen aus dem Sitzungssaal verweisen.

5.3. Zuhörer*innen, die wiederholt die Ordnung gestört haben, kann die Sitzungsleitung auf bestimme Zeit vom Besuch der Sitzung, höchstens jedoch für 6 Sitzungen, ausschließen.

5.4. Zuhörer*innen kann ein Rederecht erteilt werden.

6. Behandlung der Beratungsgegenstände

6.1. Die Beratungsgegenstände werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.

6.2. Der Jugendgemeinderat kann während einer Sitzung einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen, sofern die Mehrheit der anwesenden Jugendgemeinderatsmitglieder zustimmt.

6.3. Der Jugendgemeinderat kann zu Beginn der Sitzung neue Tagesordnungspunkte aufnehmen, sofern die Mehrheit des Gremiums zustimmt.

7. Formulierungen von Beschlussvorschlägen, Abstimmungsfragen und Anträgen

Beschlussvorschläge, Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden können.

8. Vortragsart

Mitglieder, die in Sitzungen mit Tagesordnung von der Arbeit des Jugendgemeinderats berichten, sollten sich in angemessener Form auf den Vortrag vorbereiten.

9. Geschäftsordnungsanträge

9.1. Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Das Wort kann nur zum Verfahren erteilt werden.

9.2. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates gestellt und haben Priorität.

10. Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung

Anträge zur Geschäftsordnung kommen in folgender Reihenfolge:

a. Der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder eine Pause einzulegen;
b. Antrag auf Schluss der Aussprache;
c. Antrag, zur Tagesordnung überzugehen;
d. der Antrag, eine nicht vorberatene Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss/Arbeitskreis zur Vorberatung zu überweisen
    - Überweisungsantrag;
e. Den Antrag, die Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss/Arbeitskreis zur erneuten Beratung zurückzuweisen
    - Zurückweisungsantrag;
f. der Antrag auf zweite Beratung oder Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt
    - Vertagungsantrag

11. Art der Abstimmung

11.1. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

11.2 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handheben. Wenn ein Jugendgemeinderatsmitglied eine geheime Abstimmung wünscht, wird dem stattgegeben. Die Sitzungsleitung stellt fest, ob eine Mehrheit gegeben ist. Bestehen Zweifel, kann die Sitzungsleitung die Abstimmung wiederholen lassen.

11.3. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Kennzeichnung der Stimmzettel auf den dafür vorgesehenen Stimmzetteln. Diese werden in die entsprechende Urne geworfen.
Das Ergebnis wird von einer vom Jugendgemeinderat zu bestimmenden Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Mitglied der BIS.
Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

11.4. Beschlüsse werden – soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist – mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenverweigerung ist der Stimmenenthaltung gleichzusetzen. Die Abgabe eines unbeschriebenen oder keine eindeutige Stimmabgabe enthaltenden Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.

11.5. Eine getrennte Abstimmung über verschiedene Punkte eines Beschlussvorschlags ist nur zulässig, wenn zwischen diesen Punkten kein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

11.6. Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die Sitzungsleitung ihr Ergebnis.

11.7 Über Gegenstände, deren Abstimmung keinen Aufschub duldet, kann im elektronischen Verfahren entschieden werden (Umlaufbeschluss); ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Ungültige, oder fehlende Stimmabgaben werden wie Stimmenthaltungen gewertet.
Umlaufbeschlüsse müssen einen Abstimmungszeitraum von mindestens 48 Stunden zulassen. Sie werden per E-Mail durchgeführt und über WhatsApp angekündigt.

12. Wahlen

12.1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Steht nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, wird diese*r mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

12.2. Ist das Los zu ziehen, so hat der Jugendgemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/die Schriftführer*in stellt in Abwesenheit dieses Mitglieds die Lose her.

(Anmerkung nach Rü mit 16 (Stand 2023)
- Kandidat*innen dürfen auch in Abwesenheit gewählt werden
- Neue Kandidat*innen dürfen bis kurz vor dem Wahlgang aufgenommen werden)

§2 Beratende Ausschüsse/Arbeitskreise/Externe Beiräte

1. Ausschüsse und Arbeitskreise

1.1. Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über seine Arbeitsform und seine innere Organisation.

1.2. Es können Ausschüsse und/oder Arbeitskreise gebildet werden. Diese sollen verschiedene Themenbereiche bearbeiten, welche die jugendrelevanten Politikfelder umfassen.

1.3. Die Ausschüsse/AKs gelten als vorberatendes Gremium der Sitzungen des Jugendgemeinderates. Die Ausschüsse/AKs erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese bei Beschlussbedarf, aufbereitet in Form einer Beschlussvorlage, in die Jugendgemeinderatsitzungen ein.

1.4. Jedes Mitglied soll in mindestens einem Ausschuss/AK mitarbeiten. Bei Eintritt bzw. Austritt aus einem Ausschuss/AK ist der Vorstand des Jugendgemeinderats zu benachrichtigen.

1.5. Ausschuss/AK-Sitzungen sollten regelmäßig stattfinden.

2. Externer Beirat

2.1. Der Jugendgemeinderat gibt sich die Möglichkeit eines oder mehrerer externen Beiräte. Extern bedeutet, dass es sich dabei um Jugendliche handelt, die nicht im Jugendgemeinderat Mitglied sind. Über die organisatorische und zeitliche Form des Beirates bestimmt der Jugendgemeinderat selbst.

§3 Vorstand und Pressesprecher*in

1. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus drei Mitgliedern. Der Vorstand muss gemischtgeschlechtlich sein.

2. Zusätzlich wählt der Jugendgemeinderat aus seiner Mitte ein*e Pressesprecher*in, welche beim Vorstand angesiedelt ist. Deren/Dessen Aufgabe wird allein die Öffentlichkeitsarbeit des Gremiums sein. In seinen/ihren Rechten steht er/sie dem Vorstand in keiner Sache nach.

3. Der Vorstand hat die Leitung und Organisation der Ausschüsse/AKs inne. Die Mitglieder des Vorstandes verständigen sich über Teilnahme an den Ausschüssen/AKs. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Jugendgemeinderat durch Wahlen.

4. Der Vorstand koordiniert ebenso die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderates und ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. Er hat keine Entscheidungskompetenz, die über diejenigen der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgeht. Es gilt der „Leitfaden für den Vorstand des Jugendgemeinderats“. Der Vorstand legt in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivität ab.

5. Ein Drittel der Jugendgemeinderatsmitglieder kann eine Neuwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds beantragen.

6. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt ein Jahr. Nach der Hälfte der Amtszeit des Jugendgemeinderats finden Neuwahlen des Vorstandes statt.

6. Weitere Regelungen werden durch den „Leitfaden für den Vorstand“ ergänzt.

§4 Etat

Über den Eigenetat des Jugendgemeinderats von 10.000,- € wird nach folgenden Regeln beschlossen:
1. Ausgaben

a. Bis 50 € können bei der Beratungs- und Infostelle JGR gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung abgeholt werden.
b. Bis 1.000 € müssen mit einer einfachen Mehrheit genehmigt werden.
c. Über 1.000 € müssen mit einer 3/4 Mehrheit genehmigt werden.

2. Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung bleiben erhalten.

3. Zuwendungen wie bspw. Spenden für den Jugendgemeinderat bzw. Jugendgemeinderatsmitglieder müssen vorab von der Verwaltung genehmigt sein.

§5 Entschädigung

Jedes Mitglied erhält bei Anwesenheit an einer Jugendgemeinderatssitzung eine Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder des Vorstands können für den Mehraufwand, der ihnen außerhalb der Sitzungen entsteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.
In beiden Fällen legt deren Höhe die Verwaltung nach Anhörung des Jugendgemeinderats fest. Dasselbe gilt für Aufwandsentschädigungen für sonstige Fahrt-, Telefonkosten oder Ähnliches.

§6 Öffentlichkeitsarbeit

1. Bei Pressekonferenzen, Pressemitteilungen oder Ähnlichem muss deutlich gemacht werden, wenn man sich als einzelnes Jugendgemeinderatsmitglied äußert.

2. Nach Beschlussfassung des Jugendgemeinderats äußert sich der Vorstand oder ein dafür ausgewähltes Mitglied des Jugendgemeinderats.

3. Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung bleibt unberührt.

5. Der Vorstand des Jugendgemeinderats darf bereits im Gremium abgestimmte Meinungen in der Öffentlichkeit, vor der Presse und bei Podiumsdiskussionen benennen.

6. Sonstige Mitglieder des Jugendgemeinderats dürfen bereits im Gremium abgestimmte Meinungen nur bei Veranstaltungen an denen sie als JGR-Mitglied vertreten.

7. Mitglieder des Jugendgemeinderats, die nicht im Vorstand sind, dürfen bereits im Gremium abgestimmte Meinungen vor der Presse und bei Podiumsdiskussionen nur mit Mandat des Gremiums benennen.

8. Der Vorstand darf bei Podiumsdiskussionen und Pressegesprächen ohne Mandat einspringen, sonstige Mitglieder des Jugendgemeinderats benötigen hierfür ein Mandat des Gremiums. Daher werden nach Möglichkeit vor Pressegesprächen und Podiumsdiskussionen Vertreter/-innen benannt.

§7 Abweichen

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im einzelnen Fall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Jugendgemeinderats in Kraft.

1. Auflage: 01.07.1998
2. Auflage: 06.11.2002
3. Auflage: 15.02.2005
4. Auflage: 30.11.2006
5. Auflage: 17.04.2013
6. Auflage: 26.02.2015
7. Auflage: 12.10.2016
8. Auflage 10.10.2019
9. Auflage 15.01.2020
10. Auflage 05.02.2025